

WIT Wirtschaftsförderungsgesellschaft  
Tübingen mbH  
Wilhelmstr. 16  
72074 Tübingen

---

**Zuwendungsbescheid**

**Vorhaben: Allgemeine Wirtschaftsförderung zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Stadtgebiet**

**Bezug: Zuwendung gemäß § 4 des Betrauungsaktes gegenüber der WIT vom 20.12.2018**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bewilligen Ihnen für das oben bezeichnete Vorhaben eine Zuwendung aus Mitteln der Universitätsstadt Tübingen nach § 4 Abs. 1 des Betrauungsaktes in Höhe der tatsächlich entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben. Dafür wird für die Jahre 2024 bis 2028 ein Gesamtbetrag von

**5.630.000 Euro**

durch die Universitätsstadt Tübingen zur Verfügung gestellt.

Nach Maßgabe des Betrauungsaktes gegenüber der WIT vom 20.12.2018.

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Leistungszweck**

Der Zuschuss ist zweckgebunden und wird zur Erfüllung der in § 2 des Gesellschaftsvertrags der WIT und § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes festgelegten Aufgaben gewährt. Der der Bewilligung zugrundeliegende Wirtschaftsplan ist verbindlich.

Wir gewähren Ihnen die Zuwendung zweckgebunden ausschließlich für die genannten Aufgaben der allgemeinen Wirtschaftsförderung.

### **1.2 Förderzeitraum**

Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich vom 1.1.2024 bis 31.12.2028.

### **1.3 Mittelauszahlung**

Die Mittelauszahlung erfolgt auf der Grundlage der genannten jährlichen Zahlungen aus dem Wirtschaftsplan. Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der o.g. Vorhabenförderung in Form eines Zuschusses auf der Basis des entstandenen Verlustes im Bereich der Allgemeinen Wirtschaftsförderung.

### **1.4 Verwendungsnachweise**

Der Nachweis der Verwendung ist durch die Trennungsrechnung auf der Grundlage des jeweiligen Jahresabschlusses nach Ende eines jeden Geschäftsjahres der Universitätsstadt Tübingen vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis.

### **1.5 Inkrafttreten**

Dieser Zuwendungsbescheid tritt ab den 01.01.2024 in Kraft.

### **1.6 Widerrufsvorbehalt**

Der Zuwendungsbescheid wird gegenstandslos, wenn die WIT ihre gesellschaftsvertraglichen förderungswürdigen Aufgaben nicht mehr erfüllt oder sich die für die Bewilligung maßgebenden Verhältnisse wesentlich ändern. Die Universitätsstadt Tübingen ist in diesen Fällen verpflichtet, den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen. Die teilweise Widerrufspflicht gilt auch, wenn sich die förderungswürdigen Ausgaben verringern.

**2. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bewilligungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich – oder mündlich zur Niederschrift – bei der Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1, 72072 Tübingen, Widerspruch einlegen.

Tübingen, den 19.12.2023

.....  
Boris Palmer  
Oberbürgermeister